

# **Besondere Nebenbestimmungen**

**für die auf Grundlage der Richtlinie  
„Mobilfunkförderung“  
durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,  
die Umsetzung von Projekten und  
dazu gewährte Zuwendungen des Bundes  
(„BNBest-Mobilfunk“)**

**Stand: 8. Juni 2021**

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-P),
- „Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Mobilfunkförderung“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Mobilfunk),
- „Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ (BNBest-mittelbarer Abruf BMVI),
- den Anforderungen an passive Infrastrukturen im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundes,
- den Verfahrensvorschriften für die Entgeltfestsetzung für die Überlassung geförderter passiver Mobilfunkinfrastruktur.

Die ANBest-P gelten, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die Besonderen gehen den Allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Alle Nebenbestimmungen enthalten Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **1. Dokumentation**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Fortschritt der projektbezogenen Baumaßnahmen so zu dokumentieren, dass alle wesentlichen Projektfortschritte dargestellt werden. Die Dokumentationspflicht bezieht sich sowohl auf den Maststandort als auch die im Rahmen des Projekts geförderte Erschließung mit Lehrrohren, Elektrizität und Zuwegung. Die Dokumentation bezieht sich auf das gesamte Förderprojekt, enthält aber auch standortspezifische Daten. Die Dokumentation ist unaufgefordert zusammen mit etwaigen Zwischenberichten und dem Schlussbericht sowie zusätzlich auf Anforderung durch den Zuwendungsgeber vorzulegen.

## **2. Vergabe von Aufträgen**

- 2.1 Nr. 3 ANBest-P gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten vergaberechtlichen Vorschriften ab einem Auftragsvolumen von 4 Mio. Euro pro Förderantrag anzuwenden sind.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### **3. Mitteilungs-, Berichts- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 3.1 Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis eine Übersicht über die während der Zweckbindungsfrist mit der geförderten Infrastruktur erzielten Einnahmen zu übersenden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber und von diesem beauftragte Stellen bei der Projektüberwachung zu unterstützen und auf Verlangen Zutritt auf das Gelände der geförderten Infrastruktur zu gewähren.

### **4. Nachweis der Verwendung**

- 4.1 Die Zweckbindungsfrist nach Nr. 4.2 der Richtlinie beginnt mit Aufnahme des Regelbetriebs durch den ersten der diesen Standort nutzenden Mobilfunknetzbetreiber.
- 4.2 Ergänzend zu Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 ANBest-P ist Folgendes zu beachten:
  - 4.2.1 Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:
    - Dokumentation der wesentlichen Projektfortschritte mittels gemäß Nr. 1 dieser Besonderen Nebenbestimmungen,
    - Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß den Anforderungen an passive Infrastrukturen im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundes,
    - Nachweis der Erreichung der Ziele des Förderprojektes.

### **5. Sonstige Verpflichtungen**

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen, indem er das Logo des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm verwendet.
- 5.2 Während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Darüber hinaus sind dauerhaft an allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Mobilfunkstandorten gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen.